

**Satzung**  
**des Vereines**  
**Freundeskreis Städte-Partnerschaften Wülfraths e.V.**

**§ 1**  
Name und Sitz

- (1) der Verein führt den Namen  
**FREUNDESKREIS STÄDTEPARTNERSCHAFTEN WÜLFRATHS**  
mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung ins Vereinsregister
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wülfrath

**§ 2**  
Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist, die Völkerverständigung, den europäischen Gedanken und dabei insbesondere freundliche Beziehungen zwischen den Bürgern der Städte Wülfrath, Ware und Bondues zu fördern.  
Zur Erreichung dieses Zwecks erfolgt auch die Einsammlung von Spenden und sonstigen Zuwendungen, die folgenden Aufgaben dienen sollen:
- a) Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Partnerstädten,
  - b) Förderung und Vermittlung von Einzel und Gruppenkontakten
  - c) Aufklärung über kulturelle Gegebenheiten,
  - d) Vermittlung von Hilfen zur Förderung des sprachlichen Verständnisses,
  - e) Förderung des gegenseitigen Besucheraustausches,
  - f) Unterstützung der Aktivitäten anderer Träger, soweit dies dem Zweck des Vereins entspricht
  - g) die Anbahnung und Pflege von Kontakten zu den Städtepartnerschaftsvereinigungen von Ware und Bondues.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Etwaige Gewinne aus Beiträgen, Zuwendungen oder Vermögensbildung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ihre eingezahlten Beiträge/Kapitalanteile und auf den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Bei der Vergabe solcher Aufträge dürfen Mitglieder weder bevorzugt noch begünstigt werden. Auch darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3**  
Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied können auf Antrag natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende zulässig.  
Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.  
Die Kündigung muss bis zu 30.09. des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

#### **§ 4** Geschäftsjahr, Beiträge

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
(2) Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahresfällig. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5** Organe, Einrichtungen

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

(2) Als Einrichtung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung ein Beirat berufen

#### **§ 6**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, erstmals von der Gründungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus:

1. dem/der Präsidenten/in
2. einem/einer Vize-Präsidenten/in
3. dem/der Schriftführer(in)
4. dem/der Schatzmeister(in) und
5. dem Beirat
6. den Beisitzern / den Beisitzerinnen, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in sind jeweils für die Kontakte zu Ware und Bondues zuständig

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsidenten/in und sein/ihre Stellvertreter(in).  
Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.  
(3) Der Vorstand haftet dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.  
(4) Der/die Vorsitzende lädt mit Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
(5) Der Vorstand kann zu Sitzungen Gäste einladen.

#### **§ 7** Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres abgehalten.  
Die Einladung erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladung muss nicht handschriftlich unterzeichnet sein.  
Vorschläge zur Änderung der Satzung sind der Einladung im vollen Wortlaut beizufügen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen)- jeweils nur in den Jahren mit gerader Jahreszahl; dies gilt jedoch nicht für Nachwahlen-
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftberichtes und des Kassenberichtes,
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Änderung,  
e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(3) Nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder – höchstens jedoch von 30 Mitgliedern- der die zur Beratung zu stellenden Gegenstände enthalten muss, beruft der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen ein. Geschieht dies auf Antrag der Mitglieder (Satz 1), so muss die Versammlung spätestens in vier Wochen stattfinden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder erschienen ist. Ist die nicht der Fall, so kann der Vorstand frist- und formlos eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und unter Hinweis darauf einberufen, dass diese Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist. Dieses ist den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Für die Beschlüsse über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### Beirat

(1) Der Beirat berät den Verein in wichtigen Angelegenheiten und verbindet ihn mit anderen Institutionen des öffentlichen Lebens in Wülfrath.

Dem Beirat gehören kraft Amtes jeweils der/die Bürgermeister/in der Stadt Wülfrath und sein/ihre erster/e Stellvertreter/in an

(2) In den Beirat können Personen berufen werden, deren Mitarbeit zur Erreichung des Vereinszweckes förderlich sein kann.

Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist auf fünf begrenzt.

## **§ 9**

### Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine alleine für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereines in den Kulturretat der Stadt Wülfrath ein.

(Stand 05.11.2018)

